

Der Honorar-Brief für Steuerberater

Vertraulicher Informations-Dienst mit den besten Tipps zur Gebührenabrechnung

Die Themen dieser Ausgabe:

Honorarmanagement
Außenstände optimal
minimieren durch
Factoring 1

Forderungsmanagement
Gewerbliches Inkasso
einer Steuerberatungs-
gesellschaft grundsätz-
lich unzulässig 4

Gerichtskosten
Weitere Gerichtskosten
bei erneutem Antrag auf
AdV? 6

Gebühren
Besonderes Verfahren
zur Vergütungsfestsetz-
ung nach § 11 RVG 7

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

viele Kanzleihinhaber verzeichnen hohe Außenstände und gefährden damit ihre Liquidität. Immer mehr Steuerberater setzen daher auf Factoring und verkaufen ihre Forderungen. Denn wie Sie wissen, kann der Forderungsverkauf auf Wunsch des Steuerberaters auch ohne Zustimmung der Mandanten erfolgen: Nach § 64 Abs. 2 Satz 1 StBerG dürfen Sie Ihre Honorare jederzeit an Kollegen abtreten, ohne die Zahlungspflichtigen darüber zu informieren.

Welche Möglichkeiten des Factorings es gibt, erläutert Hans-Günther Gilgan in seinem Beitrag gleich im Anschluss. Werner Becker beleuchtet ergänzend ab Seite 4 eine aktuelle Entscheidung des BFH, die aufzeigt, dass Sie, wenn Sie selbst „im Inkassobereich“ tätig werden wollen, strenge Anforderungen erfüllen müssen.

Abschließend sei bemerkt, dass Factoring sogar Ihr Mandantenverhältnis entspannen kann, denn unangenehme Mahngespräche führt dann die Verrechnungsstelle, Sie als Steuerberater bleiben außen vor.

Stets gute Tipps für ein unbelastetes Mandantenverhältnis mit Ihrem Honorar-Brief für Steuerberater wünscht Ihnen Ihr



Daniel Reisinger

Daniel Reisinger
Diplom-Kaufmann, Chefredakteur

Honorarmanagement Außenstände optimal minimieren durch Factoring

Außenstände von bis zu 3 Monaten und teilweise auch mehr sind im steuerberatenden Beruf leider keine Seltenheit. Wesentliche Gründe hierfür sind, dass die Rechnungen nicht zeitnah mit Erledigung/Be-

endigung der Angelegenheit geschrieben und nicht konsequent angemahnt/beigetrieben werden.

Zu oft lassen sich Steuerberater von ihren Mandanten verströsten bzw. einen Bären aufbinden, warum sie im Moment das Honorar nicht bezahlen können. Sie versprechen hoch und heilig dies zu tun, sobald es ihnen oder ihrem Unternehmen finanziell wieder besser geht.

Da der Steuerberater sich mit dem Mandanten duzt und schon viele Jahre von ihm gelebt hat, lässt er sich hierauf ein und läuft seinem Geld weiter hinterher. Nicht immer holt er es ein, womit es dann endgültig verloren ist.

Forderungsmanagement konsequent auslagern kann Abhilfe schaffen

Diese Konsequenzen lassen sich leicht vermeiden, wenn das Forderungsmanagement ausgelagert und an einen professionellen Dienstleister übergeben wird. Musterbeispiel ist die „Privatärztliche Verrechnungsstelle“. Zwar konnten auch Steuerberater bisher schon ihre Forderungen von Inkassounternehmen einziehen lassen, aber nur, wenn

- der Mandant zuvor schriftlich eingewilligt hatte oder
- die Forderung rechtskräftig festgestellt wurde.

Seit dem 8. Steuerberatungsänderungsgesetz gibt es aber auch die weitere und viel elegantere Lösung, die Forderungen ohne Zustimmung der Mandanten (= still) abzutreten, wenn es sich bei dem Inkassounternehmen um Angehörige des steuerberatenden Berufs i. S. d. § 3 StBerG handelt (Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte, niedergelassene europäische Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Partnerschaftsgesellschaften, deren Partner ausschließlich die in § 3 Nr. 1 StBerG genannten Personen sind sowie Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwaltsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften).

Allerdings ist das Inkasso Steuerberatern bzw. Steuerberatungsgesellschaften nur erlaubt, wenn sie über eine von der Steuerberaterkammer erteilte Ausnahmegenehmigung vom Verbot der gewerblichen Tätigkeit verfügen (§ 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG i. V. m. § 16 BStB). Rechtsanwaltsgesellschaften dagegen ist die Inkassotätigkeit auch ohne Ausnahmegenehmigung erlaubt, da ihnen im Gegensatz zu Steuerberatern eine gewerbliche Betätigung nicht verboten ist.

Als erste bot die berufsständische Genossenschaft „DEGEV eG“ (www.degev.com) in Kooperation mit der DTE.W. Rechtsanwalts-gesellschaft GmbH (zuvor DTE.W. Steuerberatungsgesellschaft mbH) mit Sitz in Bad Dürkheim Steuerberatern das stille Factoring – **ohne Notwendigkeit der Zustimmung der Mandanten** – ganz legal an.

Für Steuerberater bedeutet dies, dass sie mit Fälligkeit, also unmittelbar nach Erledigung/Beendigung der Angelegenheit i. S. d. § 7 StBVV, die Berechnung erstellen und der DTE.W. einreichen können. Von dort erhalten sie innerhalb von 24 Stunden 100% des Brutto-Rechnungsbetrags ausgezahlt.

Bei Abtretungen an andere Factoring-Anbieter benötigt der Steuerberater die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Mandanten.

Achtung

Auch bei Globalzessionen (Abtretung i. S. d. §§ 398 ff. BGB) Ihrer Honorarforderungen an Banken zur Absicherung von Kontokorrent und Darlehen oder Übertragung an Inkassogesellschaften zum Einzug, benötigen Sie die ausdrückliche schriftliche Zustimmung Ihres Mandanten. Ansonsten machen Sie sich als Steuerberater strafbar (§ 203 StGB i. V. m. § 402 BGB).

Nach einer Studie der Dualen Hochschule Mannheim betrifft dies mehr als 7% der Steuerberater im Bundesgebiet!

Weitere Vorteile durch Factoring mit Berufsangehörigen

Das Factoring mit Berufsangehörigen bringt neben der Sicherheit der legalen zustimmungsfreien Abtretung und einer günstigeren Finanzierungsalternative als teure Kontokorrentlinien eine Vielzahl weiterer Vorteile für Steuerberater mit sich. Außer dem Forderungsausfallschutz und der Verbesserung der Liquidität werden die Kanzlei und der Kanzleihinhaber im Einzelnen auch entlastet:

- Durch Auslagerung des Forderungsmanagements freiwerdende Zeiten stehen nunmehr für das Kerngeschäft zur Verfügung und verringern dadurch den Fristendruck.
- Der Forderungseinzug wird professionalisiert.

Der Honorar-Brief für Steuerberater

- Der Mandant muss Honorardiskussionen mit einem Dritten – dem Factor – führen. Das Verhältnis zu diesem ist nicht von der Vertraulichkeit und der persönlichen Beziehung geprägt wie gegenüber dem Steuerberater.
- Die Zulässigkeit der Abtretung hängt weder von der schriftlichen Einwilligung der Mandanten noch dem Erwirken eines rechtskräftigen Urteils ab, da die Abtretung von Forderungen an Berufsgesellschaften i. S. d. § 64 Abs. 2 StBerG ohne Zustimmung der Mandanten möglich ist.
- Im Rahmen des echten Factorings übernimmt der Factor (= Käufer) die Forderung endgültig, ohne Rückgriffmöglichkeit auf den Forderungsverkäufer. Sollte der Schuldner (= Debitor) die Forderung nicht ausgleichen können, trägt der Factor das Ausfallrisiko (= echtes Factoring).
- Factoring als alternative Finanzierungsform macht den Steuerberater nicht zuletzt auch unabhängiger von seiner Hausbank.

Umfrage gibt stillem Factoring Recht

Nun ist die Möglichkeit des Factorings etwas „Neues“ und man weiß als Steuerberater nicht einzuschätzen, welche Folgen es haben kann, wenn die Rechnung auf einmal nicht mehr vom Steuerberater, sondern einer (anonymen) Verrechnungsstelle kommt: Ist der Mandant negativ berührt oder ist er sogar so verärgert, dass er das Mandat kündigt?

Eine Umfrage unter den Nutzern des stillen Factorings hat ergeben, dass diese Sorge vollkommen grundlos ist: Kündigungen gab es bisher keine und negative Äußerungen jedenfalls insoweit nicht, als es das Instrument „Factoring“ betrifft.

Kritisiert wurde allerdings z. B., dass die Mahnungen schneller und häufiger als früher und nicht vom Steuerberater selbst kommen. Ferner wurde angemerkt, dass die Rechnung zerknittert beim Mandanten ankam (das wird aber wohl auf dem Postzustellungsweg geschehen sein). Auch hier gibt es Anbieterlösungen, z. B. individueller Mahnläufe und Fälligkeiten auf Debitoren-/Mandantenebene.

Soweit vom Mandant ein persönlicher Anruf gewünscht wird, kann der Steuerberater dem durch das „sensible Forderungsmanagement“ Rechnung tragen: d. h. er bestimmt, welche Mandanten wann wie und in welcher Form angesprochen werden.

Daraus folgt eindeutig, dass die Mandanten nicht das Factoring als solches negativ empfinden, sondern allenfalls Details der tatsächlichen Durchführung, die die Steuerberater – wie z. B. Fälligkeiten und individueller Mahnfristen – selbst bestimmen können.

Keine „Alleingänge“ starten

Wenn der Steuerberater am Factor vorbei durch nicht kommunizierte Sonderabsprachen in das laufende Factoringverfahren eingreift, kann dies durchaus die Kündigung des Mandats zur Folge haben, wenn der Mandant sich ungerechtfertigt in Anspruch genommen fühlt. Dann liegt die Ursache aber nicht im Factoring als solchem begründet, sondern im abredewidrigen Verhalten des Steuerberaters gegenüber dem Factor.

Der Steuerberater ist auch bezüglich der Höhe des angedienten Umsatzes frei oder welche Mandate er factorn bzw. nicht factorn lassen will.

Schließlich stellen auch die Kosten des Factorings keinen Hinderungsgrund dar, das Factoring zu nutzen. Zum einen kommt es zu direkten Einsparungen durch

- die reduzierte Kontokorrent-Inanspruchnahme,
- Einsparung von Investitionskosten,
- die Reduzierung des Ausfallrisikos,
- Reduzierung direkt zurechenbarer Personalkosten sowie
- eigene Zeitersparnis des/der Berufsträger/s.

Hinzu kommen Softfacts wie z. B.

- Produktivitätssteigerung der Mitarbeiter,
- Stressentlastung der Kanzleileitung sowie
- verbessertes Rating (nur bei bilanzierenden Kanzleien) und
- eine Entspannung im Mandatsverhältnis.

Fazit und Ausblick

Geht die Entwicklung des Factorings mit zweistelligen jährlichen Wachstumsraten so weiter, wird das Factoring dem Leasing auch ohne Zutun des Gesetzgebers in wenigen Jahren den Rang abgelaufen haben. Sollte durch „Basel“ das Thema Factoring den gleichen Stellenwert wie Leasing erhalten – und damit ist zu rechnen – und gesetzlich (KWG) determiniert werden, wird das Factoring einen weiteren Schub erhalten. Schon heute sind die finanzmathematischen **Vorteile der Bilanzverkürzung**, die damit verbundene Verringerung des Fremd-

kapitals und **Verbesserung der Eigenkapitalquote** ein wesentlicher Bestandteil eines qualifizierten Beratungsgesprächs zwischen Mandant und Steuerberater.

Deshalb gibt es allen Grund, das (stille) Factoring zu nutzen:

- Es ist berufsrechtlich legitimiert,
- Mandanten akzeptieren es,
- Steuerberater haben einen sofortigen Liquiditätsgewinn, Entlastung und Sicherheit und
- sie sparen hohe Kontokorrentzinsen bei der Hausbank, von der sie dadurch zudem unabhängiger werden.

Autor: RA Hans-Günther Gilgan, Münster
(www.gilgan.de)

Forderungsmanagement

Gewerbliches Inkasso einer Steuerberatungsgesellschaft grundsätzlich unzulässig

In seinem Beitrag „Außenstände optimal minimieren durch Factoring“ weist Hans-Günther Gilgan darauf hin, dass Steuerberatern und Steuerberatungsgesellschaften das Inkasso grundsätzlich nur erlaubt ist, wenn sie über eine von der Steuerberaterkammer erteilte Ausnahme-genehmigung vom Verbot der gewerblichen Tätigkeit verfügen (§ 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG i. V. m. § 16 BOSTB).

Eine aktuelle Entscheidung des BFH zeigt auf, dass ein Verstoß gegen diese Vorgaben zum Widerruf der Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft führt.

Der Streitfall

Eine seit 2008 bestehende, anerkannte Steuerberatungsgesellschaft (Klägerin) ergänzte durch Gesellschafterbeschluss im Jahr 2009 den Unternehmensgegenstand durch die Angabe „insbesondere des § 64 StBerG“. Sie vertrat dazu (zunächst) die Auffassung, ein Steuerberater dürfe – auch gewerblich – „im Inkassobereich“ tätig sein. Jedenfalls könne ihr eine Ausnahmegenehmigung nach § 57 Abs. 4 Nr. 1 Halbsatz 2 StBerG erteilt werden.

Die zuständige Steuerberaterkammer erteilte keine Genehmigung und hat zudem die Anerkennung der Klägerin als Steuerberatungsgesellschaft mit der Begründung widerrufen, dass die Erweiterung des Un-

ternehmensgegenstands unzulässig sei, weil ein **geschäftsmäßiger** Forderungseinzug mit dem Beruf des Steuerberaters unvereinbar sei.

Gegen die Versagung der Ausnahmegenehmigung nach § 57 Abs. 4 StBerG hat die Klägerin Klage beim VG erhoben. Die Klage ist jedoch in allen Instanzen erfolglos verlaufen. Nach Ansicht des BGH ergibt sich aus **§ 64 Abs. 2 Satz 1 StBerG** nicht, dass das **gewerbliche Inkasso** von Honorarforderungen anderer Steuerberater für einen Steuerberater erlaubnisfrei zulässig ist. Zudem enthalte § 57 Abs. 4 Nr. 1 Halbsatz 2 StBerG ein grundsätzliches Verbot einer gewerblichen Tätigkeit für Steuerberater. Eine Ausnahme komme nur dann in Betracht, wenn die vom Gesetz vermutete abstrakte Gefahr der Verletzung von Berufspflichten im konkreten Fall widerlegt werde (vgl. BGH, Urteil v. 26.9.2012, 8 C 26/11, DStR 2013, S. 678).

Die hiergegen erhobene Verfassungsbeschwerde hat das BVerfG nicht zur Entscheidung angenommen (BVerfG, Beschluss v. 13.1.2014, 1 BvR 2884/13, DStR 2014, S. 974).

BFH hält Widerruf für rechtmäßig

Der BFH hat mit Urteil vom 28.1.2014 (VII R 26/10, DStR 2014, S. 1076) entschieden, dass der Widerruf der Klägerin als Steuerberatungsgesellschaft durch die Steuerberaterkammer nicht zu beanstanden ist.

Er führt zunächst aus, dass die Steuerberaterkammer die Anerkennung einer Steuerberatungsgesellschaft nach § 55 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StBerG zu widerrufen hat, wenn Voraussetzungen für die Anerkennung der Gesellschaft nachträglich entfallen. Das sei der Fall, wenn die Gesellschaft z. B. durch Satzungsänderungen Tätigkeiten zu ihrem Unternehmensgegenstand bestimmt, denen nachzugehen einem Steuerberater, und dementsprechend nach § 72 Abs. 1 StBerG auch einer Steuerberatungsgesellschaft nach § 57 Abs. 2 Satz 1 StBerG, nicht gestattet sei. Ebenso wie die Bekundung einer solchen **Absicht** (bereits) die Anerkennung der Gesellschaft ausschliesse, rechtfertige sie den Widerruf einer bereits ausgesprochenen Anerkennung.

Sodann fährt der BFH fort, dass die Klägerin durch die 2009 beschlossene Ergänzung ihrer Satzung die Absicht zum Ausdruck gebracht habe, eine gewerbliche Inkassotätigkeit – neben der bisher geleisteten Hilfe in Steuersachen – aufzunehmen. Eine solche gewerbliche Tätigkeit sei grundsätzlich unzulässig. § 64 Abs. 2 Satz 1 StBerG ändere hieran nichts.

Der Honorar-Brief für Steuerberater

Verbot auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden

Nach Ansicht der Münchener Richter ist das grundsätzliche Verbot einer gewerblichen (Neben-)Tätigkeit einer Steuerberatungsgesellschaft auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Das ergebe sich aus dem Umstand, dass der Gesellschaft eine solche Tätigkeit gestattet werden könne, wenn eine Prüfung der Steuerberaterkammer ergebe, dass keine Bedenken gegen die Aufnahme einer solchen Tätigkeit bestehen. Selbst wenn es aus der Sicht eines geänderten Verständnisses der Berufsfreiheit auf dem Gebiet der Steuerberatung möglicherweise ausreichend erscheinen sollte, eine gewerbliche Nebentätigkeit grundsätzlich zu gestatten und nur im Einzelfall bei konkreten Gefahren für die Steuerberatung zu verbieten, müsse die bestehende gesetzliche Regelung gleichwohl verfassungsrechtlich hingenommen werden, wenn der auch hier bestehende Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers hinreichend berücksichtigt werde. Denn diese Regelung des § 57 Abs. 4 StBerG bedeute lediglich, dass der Steuerberaterkammer zur Abwehr von Gefahren für die Steuerberatung ein vorgängiges Prüfungs- und Entscheidungsrecht eingeräumt wird, ob die beabsichtigte gewerbliche Tätigkeit mit den Aufgaben einer Steuerberatungsgesellschaft vereinbar ist. Ein solcher Genehmigungsvorbehalt wäre nur zu beanstanden, wenn eine Unvereinbarkeit von vornherein auszuschließen wäre, was aber nicht der Fall sei.

Folgerungen für die Praxis

Die Rezensionsentscheidung gibt Anlass, auf für die Praxis bedeutsame weitere Umstände hinzuweisen:

Das Verbot der gewerblichen Tätigkeit ist die konsequente Folge des § 32 Abs. 2 StBerG, wonach Steuerberater einen freien Beruf und kein Gewerbe ausüben. Eine Ausnahme vom Verbot gewerblicher Tätigkeit setzt nach § 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG voraus, dass durch die gewerbliche Tätigkeit eine Verletzung von Berufspflichten nicht zu erwarten ist. Die Ausgestaltung der Regelung als **Kann**-Genehmigung der zuständigen Steuerberaterkammer bedeutet, dass (auch) der verwaltungsrechtliche Hintergrund von **Ermessensentscheidungen** zu berücksichtigen ist. Die Steuerberaterkammer ist an sachgerechte und gleichförmige Entscheidungskriterien gebunden und muss die Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn die Voraus-

setzungen vorliegen, sog. **gebundenes Ermessen** (vgl. Maxl, in Kuhls u. a., Kommentar zum Steuerberatungsgesetz, 3. Aufl. 2012, § 57 Rn. 367 m. w. N.). Anders verhält es sich jedoch beim Widerruf der Bestellung nach § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StBerG bei der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit. Die Steuerberaterkammer überschreitet nicht ihre Grenzen, die der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ihrem Handeln setzt, wenn sie die **gesetzlich vorgeschriebene Rechtsfolge** verhängt – das StBerG räumt ihr insofern ein Widerrufs-„Ermessen“ überhaupt nicht ein – und die Bestellung (bzw. die Anerkennung einer Steuerberatungsgesellschaft) widerruft.

Gegen den Widerruf der Bestellung wegen gewerblicher Tätigkeit ist der Finanzrechtsweg eröffnet (vgl. § 33 Abs. 1 Nr. 3 FGO), über Klagen auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Verbot der gewerblichen Tätigkeit entscheiden hingegen die Verwaltungsgerichte. In der Praxis führt diese Rechtswegaufspaltung dazu, dass das Klageverfahren über den Widerruf der Bestellung regelmäßig nach § 74 FGO wegen der Vorgreiflichkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ausgesetzt wird (so auch im Rezensionsverfahren, vgl. BFH, Beschluss v. 24.11.2010, VII R 26/10, BFH/NV 2011, S. 291).

Mit dem grundsätzlichen Verbot gewerblicher Tätigkeit sollen die fachliche Kompetenz und Integrität sowie ausreichender Handlungsspielraum der steuerberatenden Berufsträger gesichert sowie die notwendige Vertrauensgrundlage geschützt werden. Damit dient die Regelung der Funktionsfähigkeit der Steuerrechtspflege, die als Teil der gesamten Rechtspflege einen Gemeinwohlbelang von großer Bedeutung darstellt. Durch die Neufassung des § 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG und die Öffnung für Ausnahmefälle hat der Gesetzgeber allerdings deutlich gemacht, dass eine gewerbliche Tätigkeit nicht zu einer Gefährdung der Steuerrechtspflege führt, die Eingriffe in die Berufsfreiheit rechtfertigen kann. Während § 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG (zunächst) der **abstrakten** Gefahr einer Interessenkollision begegnen soll, ist bei der Genehmigung einer Ausnahme nach § 57 Abs. 4 Nr. 1 Halbsatz 2 StBerG darauf abzustellen, ob im **konkreten** Fall die Verletzung von Berufspflichten ausgeschlossen werden kann (vgl. BVerfG, Beschluss v. 23.8.2013, 1 BvR 2912/11, NJW 2013, S. 3357).

Autor: Dipl.-Finw. Werner Becker, Namborn

Gerichtskosten

Weitere Gerichtskosten bei erneutem Antrag auf AdV?

Der Streitwert eines Verfahrens wegen Aussetzung der Vollziehung (AdV) ist erheblich geringer als jener des Hauptverfahrens und beläuft sich regelmäßig auf lediglich 10 % des Betrags, um dessen Vollziehungsaussetzung es geht. Nach KV Nr. 6210 werden für ein Verfahren im Allgemeinen 2,0 Gebühren erhoben. Mehrere Verfahren nach § 69 Abs. 3 und 5 FGO innerhalb eines Rechtszugs gelten dabei als ein Verfahren (Vorbemerkung 6.2 Abs. 2 Satz 2 KV). Dies führt regelmäßig dazu, dass ein „erneuter Antrag“ auf AdV keine weiteren Kosten auslösen kann.

Alles in allem ist das AdV-Verfahren als Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes somit „preiswert“. Deshalb (be-)nutzen die Beteiligten eines Rechtsstreits dieses Verfahren dem Vernehmen nach einstweilen auch, um die Erfolgsaussichten eines Rechtsstreits auszuloten.

Allerdings gilt der Grundsatz, dass mehrere AdV-Verfahren innerhalb eines Rechtszugs kostenrechtlich nur ein Verfahren darstellen, nicht uneingeschränkt, denn weitere Voraussetzung ist, wie ein unlängst ergangener Beschluss des Hessischen FG belegt, dass die Verfahren den **gleichen Streitgegenstand** betreffen.

Antragsteller begehrt mehrfach Änderung eines AdV-Beschlusses nach § 69 Abs. 6 FGO

Der Antragsteller A beantragte am 22.10.2012 bei Gericht die AdV des Einkommensteuerbescheids 2010. Mit Beschluss vom 23.11.2012 lehnte das FG die begehrte AdV ab (Verfahren 4 V 2247/12, Streitwert 27.151 EUR).

Am 9.1.2014 beantragte A unter Verweis auf § 69 Abs. 6 FGO nochmals die AdV des Einkommensteuerbescheids 2010, was das Gericht durch Beschluss vom 20.1.2013 unter Verweis auf die Nichterfüllung der Änderungsvoraussetzungen nach § 69 Abs. 6 FGO ablehnte (Verfahren 4 V 49/13). Eine Gebührenfestsetzung in diesem Verfahren unterblieb.

Am 3.2.2014 beantragte A unter Hinweis auf § 69 Abs. 6 FGO wiederum die AdV des Einkommensteuerbescheids 2010, wobei er zusätzlich zu den bereits in den vorangegangenen Verfahren vorgetragenen Argumenten erstmals die Auffassung vertrat, dass der in der Hauptsache angefochtene Bescheid zusätzlich auch

deswegen rechtswidrig sei, weil – was A in seiner Steuererklärung bis zu diesem Zeitpunkt allerdings selbst nicht berücksichtigt hatte – die Einkünfte aus seiner freiberuflichen Steuerberaterpraxis von einem anderen Finanzamt nach § 180 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b AO gesondert festzustellen seien und ein solches Feststellungsverfahren bisher nicht durchgeführt worden sei.

Das Gericht sah die Änderungsvoraussetzungen des § 69 Abs. 6 FGO gleichwohl als nicht erfüllt an und lehnte auch diesen Antrag mit Beschluss vom 10.2.2014 ab, wobei es im Tenor aussprach, dass A die Kosten des Verfahrens zu tragen habe (Verfahren 4 V 187/14, Streitwert 7.857 EUR).

Dementsprechend verfügte die Kostenbeamtin gegenüber dem A im Verfahren 4 V 187/14 eine Gebührenrechnung. Hiergegen legte A mit der Begründung Erinnerung ein, dass das Verfahren wegen AdV einschließlich des Verfahrens nach § 69 FGO kostenmäßig als ein Verfahren gelte, das auch das Verfahren 4 V 187/14 umfasse. Deshalb sei eine gesonderte Gebührenfeststellung durch das Gericht unzulässig.

Erinnerung ist unbegründet

Das Hessische FG hat die Erinnerung mit Beschluss vom 25.3.2014 (Az. 4 Ko 529/14) als unbegründet abgewiesen. Zwar sei – so das FG – in Abs. 2 Satz 2 der Vorbemerkung zu Nr. 6210 und Nr. 6211 KV bestimmt, das „mehrere Verfahren“ nach § 69 Abs. 3 und 5 FGO innerhalb eines Rechtszugs als einheitliches Verfahren gelten würden, was grundsätzlich auch für ein Änderungsverfahren nach § 69 Abs. 6 FGO gelte. Voraussetzung für den Ausschluss des Gebührentatbestands sei jedoch, dass das Verfahren wegen AdV bzw. Änderung des hierzu ergangenen Gerichtsbeschlusses den **gleichen Streitgegenstand** betreffe. Das sei hinsichtlich des Verfahrens 4 V 187/14 gegenüber dem Verfahren 4 V 2247/12 gerade nicht der Fall gewesen. Denn trotz des **identischen Verfahrensgegenstands** im **förmlichen** Sinn (namentlich des Einkommensteuerbescheids 2010) habe dem von A bei der Antragstellung ausdrücklich bezifferten Antragsbegehren im Verfahren 4 V 2247/12 ein Streitwert von 27.151 EUR zugrunde gelegen, während das Verfahren 4 V 187/14 einen Streitwert von 7.857 EUR umfasse. Ferner habe dem letztgenannten Verfahren auch insoweit ein veränderter **materiell-rechtlicher Streitgegenstand** zugrunde gelegen, als A dabei den neuen Rechtsaspekt der bisher angeblich pflichtwid-

rig unterbliebenen Durchführung eines Feststellungsverfahrens in den Vordergrund seiner Änderungsbegründung gestellt habe. Insoweit könne für Gebührenzwecke nicht mehr von „mehreren Verfahren“ i. S. d. Abs. 2 Satz 2 der Vorbemerkungen zu Nr. 6210 und Nr. 6211 KV gesprochen werden.

Folgerungen für die Praxis

Ein Antrag auf AdV an das Gericht sollte stets sorgfältig und umfassend begründet werden. Das gilt insbesondere, wenn in der Hauptsache die Einspruchsentscheidung des Finanzamts noch aussteht, das Finanzamt jedoch bereits einen Antrag auf AdV nach § 361 Abs. 2 AO abgelehnt und somit die Zugangsvoraussetzungen nach § 69 Abs. 4 Satz 1 FGO geschaffen hat. Hinsichtlich des Prozessstoffes ist das Gericht bei seiner summarischen Prüfung nämlich auf die ihm **vorliegenden Unterlagen** – insbesondere die Akten der Finanzbehörde – sowie auf die präsenten Beweismittel beschränkt. Weitere Sachverhaltsermittlung durch das Gericht ist nicht erforderlich und findet regelmäßig auch nicht statt.

Das Nachschieben weiterer, bislang nicht angeführter Begründungen in einem Verfahren nach § 69 Abs. 6 FGO löst – wie die Revisionsentscheidung eindrucksvoll belegt – (unnötige) Gerichtskosten aus. Dessen ungeachtet kann zwar jeder Verfahrensbeteiligte, d. h. der Steuerpflichtige ebenso wie das Finanzamt, die Aufhebung oder Änderung des (ursprünglichen) Gerichtsbeschlusses wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände beantragen. Die in § 69 Abs. 6 Satz 2 FGO benannten Umstände liegen (nur) vor, wenn entweder nachträglich eingetretene oder bekannt gewordene Gegebenheiten den Fall in tatsächlicher Hinsicht in einem neuen Licht erscheinen lassen oder wenn eine Gesetzesänderung oder eine zwischenzeitlich ergangene gerichtliche Entscheidung zu einer veränderten Beurteilung der maßgeblichen Rechtslage führen können. Bei unveränderter tatsächlicher und rechtlicher Ausgangslage erfüllen neue rechtliche Überlegungen ebenso wie die bloße Wiederholung der bisherigen Argumentation den Tatbestand des § 69 Abs. 6 Satz 2 FGO jedoch nicht (vgl. statt vieler: BFH, Beschluss v. 13.5.2008, VI S 7/08, BFH/NV 2008, S. 1352, m. w. N.).

Autor: Dipl.-Finw. Werner Becker, Namborn

Gebühren

Besonderes Verfahren zur Vergütungsfestsetzung nach § 11 RVG

Nach § 11 Abs. 1 und 2 RVG ist die gesetzliche Vergütung auf Antrag durch das Gericht des ersten Rechtszugs festzusetzen. In Verfahren der Finanzgerichtsbarkeit erfolgt die Festsetzung durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (§ 11 Abs. 3 RVG).

Die o. g. Regelungen begründen ein gebührenfreies, einfaches und schnelles Verfahren einerseits **zur vollstreckbaren Festsetzung** der für ein gerichtliches Verfahren entstandenen gesetzlichen Vergütung des Bevollmächtigten gegenüber seinem Mandanten bzw. andererseits zur **gerichtlichen Überprüfung** einer Vergütungsforderung des Bevollmächtigten. Antragsteller sind dabei – je nach Interessenlage – entweder der Bevollmächtigte oder der Auftraggeber. Das gesamte Verfahren betrifft jedoch nur das Innenverhältnis zwischen Bevollmächtigtem und Auftraggeber, mit dem Verfahren zur Kostenerstattung gegenüber dem im Gerichtsverfahren unterlegenen Gegner hat es nichts zu tun (vgl. Brandis, in Tipke/Kruse, Kommentar zur AO und FGO, § 139 FGO Tz. 56).

Da es zwischen Bevollmächtigtem und Auftraggeber bisweilen zu Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Gebühren kommen kann, können im Verfahren nach § 11 RVG auch Einwendungen vorgetragen werden, die im **Gebührenrecht** ihren Grund haben. Das sind etwa Einwendungen gegen die Entstehung und Höhe der berechneten Gebühren. Die Festsetzung ist indes nach § 11 Abs. 5 Satz 1 RVG abzulehnen, soweit der Antragsgegner Einwendungen oder Einreden erhebt, die nicht im Gebührenrecht ihren Grund haben. Das sind solche, die auf Vorschriften des allgemeinen, auch für andere Rechtsbeziehungen maßgeblichen Rechts oder auf andere Abmachungen zwischen dem Bevollmächtigten und seinem Auftraggeber gestützt sind.

Einwand der Schlechterfüllung ausgeschlossen

In einem dem FG Köln zur Entscheidung vorliegenden Fall hatte der Berater B den Steuerpflichtigen S gegen das Finanzamt (FA) wegen Einkommensteuer 2010 vertreten. Das FA hatte den Einspruch des S wegen Verfristung als unzulässig verworfen. Im Klageverfahren war streitig, ob S durch ein Gespräch beim FA möglicherweise doch rechtzeitig Einspruch eingelegt hatte.

In der mündlichen Verhandlung erklärte die anwesende zuständige Bearbeiterin des FA, dass die Besprechung mit S mit Sicherheit nach Ablauf der Einspruchsfrist stattgefunden habe. Darauf nahm B nach einem entsprechenden Hinweis des Berichterstatters auf die Feststellungslast zur Frage der Rechtzeitigkeit des Einspruchseingangs die Klage für S zurück.

Im Anschluss daran beantragte B nach § 11 RVG die Vergütungsfestsetzung. S wandte in diesem Verfahren ein, dass B ihn schlecht beraten habe; insbesondere habe er gegen die ausdrückliche Weisung verstoßen, die Klage nicht zurückzunehmen. Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle lehnte daraufhin die Vergütungsfestsetzung ab.

Erinnerung unbegründet

Die hiergegen eingelegte Erinnerung des B hat das FG Köln mit Beschluss vom 10.1.2014 (10 Ko 2250/13, EFG 2014, S. 674) als unbegründet zurückgewiesen, weil es sich bei dem Einwand des S um eine **nicht gebührenrechtliche** Einwendung handelt, die eine Vergütungsfestsetzung ausschließt.

Nach § 11 Abs. 5 RVG genügt es (bereits), dass S die nichtgebührenrechtliche Einwendung „erhebt“. Da über die Begründetheit gerade nicht im Vergütungsfestsetzungsverfahren zu entscheiden ist, hat der Kostenbeamte keine materiell-rechtliche Schlüssigkeitsprüfung vorzunehmen.

Darüber hinaus hat S sich auch nicht nur pauschal und unsubstanziert auf eine Schlechterfüllung des Beratungsvertrags berufen. Er hat vielmehr konkret gel-

tend gemacht, B habe einer internen Weisung zuwider gehandelt, die Klage nicht zurücknehmen zu dürfen. Wenn B tatsächlich einer solchen Weisung zuwider gehandelt hätte, könnte dies seinen Gebührenanspruch infrage stellen. Die Entscheidung über das tatsächliche Bestehen eines solchen Verbots habe aber nicht das FG, sondern das Zivilgericht im Streit über das Bestehen des Gebührenanspruchs zu treffen. Denn es sei nicht Sache des FG, dem Anwalt im Kostenfestsetzungsverfahren auf einfache Art und Weise einen Titel zu verschaffen und seinem Mandanten dadurch die Geltendmachung möglicherweise berechtigter Einwendungen zu erschweren.

Beratungshinweis

Die Mindestanforderungen an Einwendungen, die nach § 11 Abs. 5 RVG zu beachten sind, sind nicht erfüllt, wenn es sich bei den geltend gemachten Einwendungen um rein formelhaftes Vorbringen handelt, das nicht erkennen lässt, aus welchen konkreten, tatsächlichen Umständen diese hergeleitet werden und es sich nicht ansatzweise prüfen lässt, ob die Einwendungen nicht völlig aus der Luft gegriffen sind. Auch der bloße Hinweis, dass die Einwendungen materiell-rechtlicher Natur sind, reicht insoweit nicht aus, da diese Floskel nicht mehr als eine Umschreibung des Gesetzestextes beinhaltet, wonach es sich nicht um gebührenrechtliche Einwendungen handeln muss (vgl. FG Köln, Beschluss v. 14.4.2010, 10 Ko 329/10, EFG 2010, S. 1249).

Autor: Dipl.-Finw. Werner Becker, Namborn

Impressum

ISSN 1433-0261
Best.-Nr. A03379

© 1972–2014, Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
Ein Unternehmen der Haufe Gruppe

Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
Munzinger Straße 9, 79111 Freiburg
Telefon: 0761 898-0
www.haufe.de

Kommanditgesellschaft, Sitz und
Registergericht Freiburg, HRA 4408
Komplementäre: Haufe-Lexware Verwaltungs GmbH, Sitz und
Registergericht Freiburg, HRB 5557; Martin Laqua

Geschäftsführung: Isabel Blank, Markus Dränert, Jörg Frey,
Birte Hackenjös, Randolph Jessl, Markus Reithwiesner,
Joachim Rotzinger, Dr. Carsten Thies

HAUFE.

Beiratsvorsitzende: Andrea Haufe

Steuernummer: 06392/11008
USt-IdNr. DE 812398835

Redaktion:
Dipl.-Kfm. Daniel Reisinger (V. i. S. d. P.)
E-Mail: honorarbrief@haufe.de
Fax-Hotline: 0761 898-993210

Alle Angaben/Daten nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit. Dieser Newsletter sowie alle darin enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsschutz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen, Auswertungen durch Datenbanken und für die Speicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

Herstellung: Andlauer, 77966 Kappel-Grafenhausen
Satz: Fronz Daten Service, 47608 Geldern